

**Zeitschrift:** Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 56 (1977)  
**Heft:** 12

**Buchbesprechung:** "Vorwärts Genossen" : anders als andere Festschriften

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ser Art ist eher als *Tributleistung* denn als Steuer zu bezeichnen. Dass das Bundesgericht hier einen Weg geht, auf dem ihm das Rechtsgefühl des Bürgers nicht mehr folgen kann, vermag an dieser Kritik nichts zu ändern.

Die in einigen Kantonen praktizierte massive Begünstigung bestimmter Glaubensgemeinschaften ist ein Erbstück aus dem Mittelalter. Diese Haltung widerspricht dem Gebot der Rechtsgleichheit und dem Sinn und Geist von Artikel 49 der Bundesverfassung, wo unter Absatz 6 zu lesen steht, dass niemand verpflichtet ist, für Kultuszwecke einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, Steuern zu zahlen. Im gleichen Absatz findet sich die Bestimmung, dass die nähere Ausführung dieses Grundsatzes der Bundesgesetzgebung vorbehalten sei. Dieser löbliche Vorsatz stammt aus dem Jahre 1874. Dass die eidgenössischen Räte es bis jetzt nicht für nötig gefunden haben, das entsprechende (vom Bundesrat damals als *dringlich* bezeichnete) Gesetz zu erlassen, um der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch im Bereich des Steuerwesens Nachachtung zu verschaffen, ist für das Parlament kein Ruhmesblatt.

Adolf Bossart

---

### «Vorwärts Genossen»: Anders als andere Festschriften

Vor einigen Wochen hatten die Sektionen der SP Zürich 11 und 12 Grund zum Feiern. Sie durften nämlich auf das hundertjährige Bestehen der Arbeiterbewegung in Zürich-Nord zurückblicken. Zu diesem Anlass wurde eine hervorragende Festschrift verfasst unter dem Titel «Vorwärts Genossen». Der durch sein sicheres Urteil bekannte Literaturkritiker *Gustav Huonker* bemerkte jüngst im VPOD-Organ unter anderem folgendes zu dieser originellen Festschrift:

Ohne die Historie kommt zwar auch die Arbeitsgruppe der SP 11 nicht aus – wie sollte sie auch, da doch ihr «Schwerarbeiter» Andy Gross angehender Fachhistoriker ist. Aber hier wird Geschichte unkonventionell, und doch, wie sich bei der Lektüre zeigt, eindrücklich, farbig und anschaulich aufbereitet – meistens überhaupt nicht aufbereitet, sondern als Rohmaterial «über Genossen von Genossen» dargeboten, aus alten Protokollbüchern der Jahre 1897–1933 der Sektionen Oerlikon und Schwamendingen oder von Parteiveteranen mit Parteibüchlein zurück bis 1912 oder 1916! Aus deren Lebenserinnerungen resultiert ein Stück hautnahe Sozial- und Parteigeschichte.

Gustav Huonker kommt zum Schluss: Diese tatsächlich neue Wege beschreitende Festschrift verdient weit über die jubilierenden Sektionen hinaus in Partei, Gewerkschaft und Arbeiterkulturorganisationen Beachtung. Sie ist für Fr. 7.50 bei der SP Zürich 11, Postfach 336, 8050 Zürich, zu beziehen.